

Förderrichtlinie für die Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“

I. Wer wird gefördert?

Zum **vorrangig** begünstigten Personenkreis zählen katholische Personen (die nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten sind oder deren Kinder katholisch getauft sind oder die in einer von der kath. Kirche anerkannten Form getraut sind etc.), die ihren Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben bzw. künftig haben werden. Personen mit Bezügen (Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge), die höher sind als das Vierfache (bei Alleinerziehenden das Fünffache) des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, können nicht gefördert werden.

Gefördert werden:

- a. **Familien** mit mehr als einem kindergeldberechtigtem Kind und mindestens einem im Haushalt lebenden Kind
Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltsangehörigen, kindergeldberechtigten Kind,
 - o die Leistungen aus dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder
 - o die Leistungen aus dem Wohngeldgesetz beziehen oder
 - o die Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen oder
 - o die Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes beziehen.
- b. **Menschen mit Behinderung**, mit mind. 50 % Behinderungsgrad, die eine Bestätigung der Einschränkung durch eine Behörde des öffentlichen Rechts (Gesundheitsamt / Versorgungsamt) wie z.B. einen Behindertenausweis vorlegen können.
- c. **Rentner & Senioren**, die einen Rentnerausweis bzw. einen alternativen Nachweis vorlegen können oder das 75. Lebensjahr vollendet haben.

II. Was und wie wird gefördert?

a) Mietkostenzuschuss

- Personen aus dem begünstigten Personenkreis (siehe I) können für selbstgenutzten Wohnraum entsprechend ihrer Bezüge (Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge), gemessen am Regelsatz der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Mietkostenzuschüsse für eine Wohneinheit erhalten:

Einkommen zwischen dem Zwei- bis Dreifachen des Regelsatzes	0,51 € / qm auf ortsübliche Vergleichsmiete
Einkommen zwischen dem Ein- bis Zweifachen des Regelsatzes	1,26 € / qm auf ortsübliche Vergleichsmiete
Einkommen unter dem Einfachen des Regelsatzes	2,50 € / qm auf ortsübliche Vergleichsmiete

In besonderen Härtefällen können per Einzelfallentscheidung Mietkostenzuschüsse über die genannten Beträge hinaus gewährt werden.

- Die Bewilligung ist für maximal 3 Jahre möglich, danach ist ein neuer Antrag notwendig.
- Staatliche Pflichtleistungen oder kirchliche Förderungen (z. B. Mietpreisreduzierung durch Belegungsrechte) dürfen durch den Zuschuss nicht gemindert oder ersetzt werden. Deshalb können Personen, die Leistungen aus dem Wohngeldgesetz erhalten, keinen Mietkostenzuschuss beantragen.
- Der Zuschuss wird monatlich direkt an die Antragsteller für den Zeitraum der Bewilligung ausbezahlt. Bei stiftungseigenem Wohnraum wird die Miete um den Mietkostenzuschuss gekürzt.
- Änderungen wie ein Wohnungswechsel (auch innerhalb des Hauses), Verringerung oder Erhöhung der haushaltsangehörigen Familienmitglieder (z. B. durch Geburt oder Tod) oder der Bezüge um 15% oder mehr sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Eine erneute Antragstellung unter den veränderten Bedingungen kann erfolgen.
- Anträge auf Mietkostenzuschüsse können bei den örtlichen Caritas-Beratungszentren gestellt werden. Das Caritas-Beratungszentrum legt dem Antrag (ggf. nach einem Ortstermin) einen kurzen begleitenden Bericht über die familiäre, finanzielle und wirtschaftliche Situation (Sozialbericht) der antragstellenden Person/Familie bei.



b) Baukostenzuschuss

- Der Zuschuss kann für eigengenutzten Wohnraum (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Zweigenerationenhaus) im Diözesangebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart vergeben werden.
- Wohnraum mit vermieteten Flächen sind förderfähig, wenn die vermietete Fläche weniger als 25 % der Gesamtwohnfläche ausmacht.
- Der Zuschuss ist für den Neubau, den Umbau, barrierefreies Bauen, Renovierung/Sanierung (auch z.B. neue Heizung, Einbauküche etc.) oder den Erwerb von Wohnraum verwendbar.
- Architektonisch aufwändige Bauten oder Maßnahmen mit Luxusausstattung und Wohnraum mit zu vermieteten Gewerbe- / Büro- / Verkaufsflächen scheiden bei einer Förderung generell aus.
- Die Finanzierung der Bau- oder Erwerbskosten sowie die nachhaltige Rückzahlung der Finanzierungsmittel müssen sichergestellt und glaubhaft sein. Dies ist anhand eines endgültigen Kosten- und Finanzierungsplanes zu belegen.
- Personen aus dem begünstigten Personenkreis (siehe I) können für selbstgenutzten Wohnraum Baukostenzuschüsse erhalten:

Barrierefreies Bauen		3.000 € - 10.000 €
Alleinerziehende mit	1 Kind	3.000 € - 10.000 €
Familien mit	2 Kindern	
Alleinerziehende mit	2 Kindern	4.000 € - 11.000 €
Familien mit	3 Kindern	
Alleinerziehende mit	3 Kindern	6.000 € - 15.000 €
Familien mit	4 Kindern	
Alleinerziehende mit	4 Kindern	10.000 € - 20.000 €
Familien mit	5 Kindern	

Bei mehr als oben aufgeführten Kindern und Mehrlingsfamilien sowie in besonderen Härtefällen können per Einzelfallentscheidung Baukostenzuschüsse über die genannten Beträge hinaus gewährt werden.

- Rentner & Senioren, Menschen mit Behinderung und Familien mit einem behinderten Familienmitglied können zusätzlich zum Baukostenzuschuss einen Zuschuss für Barrierefreies Bauen beantragen.
- Bei der Bemessung der Baukostenzuschüsse sind weitere kirchliche Leistungen (z. B. preislich vergünstigtes Erbbaurecht, andere kirchliche Individualförderung etc.) zu berücksichtigen und können sich hemmend oder reduzierend auswirken. Wird ein kirchliches Erbbaurecht zu vollem Marktpreis ausgegeben, wirkt sich dies nicht auf die Bemessung der Baukostenzuschüsse aus.
- Anträge auf Baukostenzuschüsse können bei den örtlichen Caritas-Beratungszentren gestellt werden. Das Caritas-Beratungszentrum legt dem Antrag (ggf. nach einem Ortstermin) einen kurzen begleitenden Bericht über die familiäre, finanzielle und wirtschaftliche Situation (Sozialbericht) der antragstellenden Person/Familie bei.



c) Erbbauzinszuschuss

- Erbbauzinszuschüsse können für Erbbaurechte von katholischen Erbbau-rechtsgebern der Diözese Rottenburg-Stuttgart bewilligt werden.
- Personen aus dem begünstigten Personenkreis (siehe I) können für selbstge-nutzten Wohnraum im Diözesangebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart ent-sprechend ihrer Bezüge (Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 Einkommensteuer-gesetz und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge) gemessen am Regelsatz der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölf-ten Buches Sozialgesetzbuch Erbbauzinszuschüsse erhalten:

Einkommen bis zum Zweifachen des Regelsatzes	1,00 %
--	--------

- Familien mit einem behinderten Familienmitglied bzw. Schwerbehinderte kön-nen für selbstgenutzten Wohnraum im Diözesangebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart Erbbauzinszuschüsse erhalten:

Einkommensunabhängig	1,00 %
----------------------	--------

In besonderen Härtefällen können per Einzelfallentscheidung Erbbauzinzu-schüsse über die genannten Prozentsätze hinaus gewährt werden.

- Die Bewilligung ist für maximal 3 Jahre möglich, danach ist ein neuer Antrag notwendig.
- Ein Antrag auf Baukostenzuschuss durch die Stiftung kann zusätzlich gestellt werden. Der Erbbauzinszuschuss wird dadurch weder gehemmt noch reduziert.
- Der Zuschuss wird jährlich an den katholischen Erbbaurechtsgeber der Diözese Rottenburg-Stuttgart für den Zeitraum der Bewilligung ausbezahlt.
- Änderungen wie ein Objektverkauf, Zwangsversteigerung, Wegfall des Erbbau-zinses etc. sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- Anträge auf Erbbauzinszuschüsse können über die katholischen Erbbaurechts-geber an die Stiftung weitergeleitet werden. Die Antragsformulare können bei der Stiftung oder beim Erbbaurechtsgeber angefordert werden.

d) Vergünstigter Wohnraum / Mietvergünstigung

- In stiftungseigenem Wohnraum gilt eine pauschale Mietvergünstigung der Kalt-miete um 0,51 €/qm gegenüber den ortsüblichen Mieten.
- Eine Bewerbung um vergünstigten Wohnraum ist nur bei der zuständigen Woh-nungseigentumsverwaltung mittels Formular „Bewerbung um eine Mietwohnung / Selbstauskunft“ möglich.
- Ein Mietkostenzuschuss kann zusätzlich beantragt und gewährt werden (siehe Punkt II a).
- Staatliche Pflichtleistungen dürfen durch die Mietvergünstigung nicht gemindert oder ersetzt werden. Deshalb können Personen, die Leistungen aus dem Wohngeldgesetz erhalten, keinen reduzierten Mietpreis beantragen und zahlen die ortsübliche Vergleichsmiete.



e) Förderung der Familienerholung

- Die Erholungsmaßnahme muss in einer der Ferienstätten des Familienerholungswerkes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (FEW) durchgeführt werden.
- Gefördert werden Erholungsmaßnahmen von mindestens 7 Tagen bis maximal 14 Tagen.
- Ein Antrag kann jedes zweite Kalenderjahr gestellt werden. Familien mit mindestens 4 kindergeldberechtigten Kindern oder mit einem behinderten Familienmitglied oder Familienerholungsaufenthalte in Kombination mit Familienbildung können jährlich gefördert werden.
- Antragsteller, die über das Förderprogramm STÄRKE eine Unterstützung erhalten, können maximal in Höhe des verbleibenden Betrages gefördert werden
- Antragsteller aus dem begünstigten Personenkreis (siehe I), die ihren ersten Wohnsitz in der DRS oder in der Erzdiözese Freiburg haben, können für die Familienerholung entsprechend ihrer Bezüge (Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge) gemessen am Regelsatz der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Zuschüsse zur Familienerholung erhalten:

	Je Kind und Verpflegungstag (An- und Abreisetag=1 Tag)	Je behindertem Familienmitglied und Verpflegungstag (An- und Abreisetag=1 Tag)
Einkommen zwischen dem Zwei- bis Dreifachen des Regelsatzes	5 €	10 €
Einkommen zwischen dem Ein- bis Zweifachen des Regelsatzes	10 €	15 €
Einkommen bis zum Einfachen des Regelsatzes	15 €	20€

- Antragsteller aus dem begünstigten Personenkreis (siehe I) sowie Antragsteller die ihren 1. Wohnsitz in der Erzdiözese Freiburg haben, die
 - Leistungen nach SGB II
 - Leistungen nach SGB XII
 - Leistungen aus dem Wohngeldgesetz
 - Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetzerhalten, können für die Familienerholung entsprechend ihrer Bezüge (Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge) gemessen am Regelsatz der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Zuschüsse zu den Gesamtkosten der Familienerholung erhalten:

Einkommen bis zum Einfachen des Regelsatzes	100%
Einkommen zwischen dem Ein- und Zweifachen des Regelsatzes	50%



- Anträge zur Förderung der Familienerholung können beim Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. gestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Anträge dürfen von Familienerholungswerk nur in der Höhe entgegengenommen werden, in der das jährliche Budget vereinbart wurde.

f) Förderung von Sondermaßnahmen

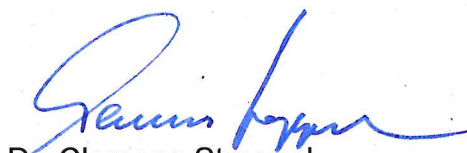
Der Stiftungsrat kann für Sondermaßnahmen eigene Budgets beschließen und somit eine Förderung ermöglichen. Dies gilt insbesondere für:

- Taufgutscheine
- Ehrenpatenschaft des Bischofs ab dem 6. Kind
- Investitionskostenzuschüsse für Zurverfügungstellung von angemessenem Wohnraum für Familien, Alleinerziehenden, Menschen mit Behinderung, Senioren, Geflüchtete ggf. gegenüber Einräumung von Wohnungsbelegungsrechten und/oder Mietpreisnachlässen.

Alle Förderungen der Stiftung werden nachrangig zu gesetzlichen / staatlichen Leistungen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Fördergelder werden anhand der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Sollten mehr Fördergelder beantragt werden als zur Verfügung stehen oder eine sonstige Priorisierung notwendig sein, erhalten bei zwei gleichbedürftigen Antragstellenden katholische Personen den Vorrang.

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Förderungsrichtlinien der Stiftung Lebensraum für die Familie vom 01.01.2008 und die Vergaberichtlinien des Wohnungsbaufonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01.01.2002 samt Nachtrag vom 01.01.2009 werden durch diese Neufassung außer Kraft gesetzt bzw. ersetzt.

Rottenburg, den 20.11.2020



Dr. Clemens Stroppel
Stiftungsratsvorsitzender

